

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SVO-Gruppe – Gültig ab 02.01.2026

1 Geltungsbereich, Parteien und Gegenstand des Vertrages, Rangfolge

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Einkäufe/Bestellungen (nachfolgend „Vertragsleistungen“) der beauftragenden SVO-Gruppe oder Unternehmen der SVO-Gruppe („SVO“) gegenüber den Auftragnehmern, soweit der Leistungsgegenstand des Lieferanten nicht die Erbringung von IT-Dienstleistungen, die Erbringung von Cloud-Lösungen inkl. Wartung und Pflege, die Erstellung von Software oder den Kauf von Standardsoftware betrifft. Dann gelten die jeweiligen besonderen Einkaufsbedingungen der SVO-Gruppe. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden ergänzt durch die jeweiligen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SVO-Gruppe soweit es sich um Technische Anlagen, der Planung, Überwachung und Gutachtertätigkeiten oder um Bauleistungen handelt.
- 1.2 „SVO“ im Sinne dieses Vertrages können die SVO-Gruppe, Sprengerstraße 2, 29223 Celle und die in der Liste unter [https:// www.svo.de/unternehmen-svo/organisationsstruktur](https://www.svo.de/unternehmen-svo/organisationsstruktur) (mit der SVO-Gruppeverbundene Gesellschaften) aufgeführten Unternehmen der SVO-Gruppe sein (für diese Gesellschaften hier „SVO-Gruppe“). Sofern ein Unternehmen neu zur SVO- Gruppe hinzukommt, gilt dieses unmittelbar mit Eintritt in die SVO-Gruppe. Sofern ein Unternehmen aus der SVO-Gruppe ausscheidet, so gilt dieses Unternehmen für einen Übergangszeitraum von 24 Monaten nach Austritt aus der SVO-Gruppe weiterhin als SVO-Gruppe zugehörig im Sinne dieses Vertrages.
- 1.3 Der „Vertrag“ besteht aus den Bestimmungen des Vertrages, der korrespondierenden Bestellung, den in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, diesen AEB sowie den einschlägigen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie den Anlagen zum Datenschutz und den Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in folgender absteigender Rangfolge:
 - 1.3.1 die Bestimmungen des Vertrages und/oder der Bestellung mit den ggf. vereinbarten Datenschutzanlagen inklusive Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz,
 - 1.3.2 die in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
 - 1.3.3 diese AEB mit den jeweiligen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.4 Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten SVO auch dann nicht, wenn SVO ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien mit Bezug zu dem in Ziffer 1.1 genannten Vertragsgegenstand, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AEB bedarf. Sie gelten auch dann, wenn SVO sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, insbesondere auch dann, wenn SVO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.5 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Bestellungen und sonstige Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen und sonstige Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie in Schrift- oder Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag schriftlich in Form einer offiziellen Auftragsbestätigung zu bestätigen. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn nicht durch eine schriftliche Absage abgelehnt.
- 2.3 Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber SVO unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der SVO in Textform.
- 2.4 Weitere Bestellungen im Zusammenhang mit Vertragsleistungen bilden jeweils eine Einheit mit im Übrigen vereinbarten Vertragsleistungen. Rechte von der SVO zur Kündigung und/oder zum Rücktritt wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers begründen das Recht von der SVO, die Leistungsbeziehungen ganz oder teilweise zu beenden.

3 Beschaffenheit der Leistungen, Personal

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer wird der SVO auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn dies Einfluss auf die Vertragsleistungen haben. Der Auftragnehmer hat alle technischen Fragestellungen, die zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind, in eigener Verantwortung vor Ausführungsbeginn zu klären.
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Materialien und Dokumentationen) vor Ausführungsbeginn vollständig vorhanden sind, die erforderliche Qualität aufweisen und ordnungsgemäß geprüft sind.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und der SVO auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch die SVO ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat der SVO, Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Auftragnehmers betrifft.
- 3.5 Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch von der SVO sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.
- 3.6 Die SVO ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des Auftragnehmers zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.
- 3.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen. Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass auch seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen nach. Verstößt der Auftragnehmer gegen die in Satz 1 genannten Pflichten oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist die SVO berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer stellt der SVO im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen die SVO wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden.
- 3.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingesetztes Personal nur mit sorgfältiger Rücksicht auf die Interessen der SVO zu ändern. Etwaige Mehraufwände trägt der Auftragnehmer (z. B. für Einarbeitung, Wissenstransfer und Produktivitätsnachteile). Der Auftragnehmer trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.
- 3.9 Während der Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer vorgenommene Einstufungen eingesetzter Personen in eine höhere Qualifikationsstufe lassen die Vergütungspflichten für Vertragsleistungen unberührt.
- 3.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die SVO von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche ausschließlich der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Subunternehmer zu vertreten hat, resultieren.

4 Leistungsempfänger

- 4.1 Leistungsempfänger sind alle Nutzer.
- 4.2 Mit „Nutzer“ sind hierbei eine unbeschränkte Anzahl von Personen gemeint, die von der SVO zur Nutzung der Vertragsleistungen berechtigt sind. Diese Personen können insbesondere Kunden und Mitarbeiter von der SVO sowie von der SVO beauftragte bzw. eingesetzte Dritte sowie deren Mitarbeiter sein.

5 Zusammenarbeit der Parteien, Integrität und Compliance, Arbeitssicherheit

- 5.1 Der Auftragnehmer verspricht, dass er bezogen auf die Vertragsleistungen über umfassende Expertise und Erfahrungen beim Einsatz der Vertragsleistungen für den Vertragszweck verfügt, auf die SVO sich verlassen darf. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird nicht begründet.

- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der SVO bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen der SVO im Hinblick auf die Vertragsleistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner gegenüber erteilt.
- 5.3 Für die SVO sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. Die SVO misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im Lieferantenkodex bei Abschluss der jeweiligen Bestellung, abrufbar unter <https://www.eon.com/de/ueber-uns/e-on-einkauf/hse-nachhaltigkeit.html> festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der SVO einsetzt, auf die Einhaltung des Lieferantenkodexes verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer gegenüber der SVO nach.
- 5.4 Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften der SVO hat der Auftragnehmer insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die bei Abschluss der jeweiligen Bestellung gültigen HSE-Mindestanforderungen für Partnerfirmen, abrufbar unter <https://www.eon.com/de/ueber-uns/e-on-einkauf/agb-dokumente.html>, sowie sonstige Bedingungen zu beachten, soweit diese dem Auftragnehmer zusammen mit diesen AGB ausgehändigt werden.
- 5.5 Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen der SVO erbracht werden, gilt Folgendes: Die SVO erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für sie tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der SVO schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber der SVO entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehen- den gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 5.6 Die Leistungserbringer verbleiben unabhängig davon, ob sie bei der SVO auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu der SVO, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 5.7 Sollte der Auftragnehmer sich in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so ist die SVO berechtigt, einen von sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Des Weiteren ist die SVO berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten der SVO nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
- 5.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung gilt insbesondere für das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

6 Leistungszeit

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag definierten Termine einzuhalten. Er wird der SVO unverzüglich in Textform informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können und im Einvernehmen mit der SVO einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung neuer Termine fort.
- 6.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens der SVO kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.
- 6.3 Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung im Verzug, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden angefangenen Werktag der Terminüberschreitung jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Bestellwertes, im Ganzen aber nicht mehr als 5 % des Bestellwertes zu zahlen. Unbenommen hiervon kann neben der Vertragsstrafe der Auftraggeber Ersatz des Schadens fordern, der sich aus dem Leistungsverzug ergibt. Der Anspruch auf Vertragsstrafe kann vollständigen Abnahme bei Leistungen geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer hat

innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung der Vertragsstrafe die Möglichkeit, schriftlich den Nachweis zu führen, dass ihn kein Verschulden (z. B. höhere Gewalt) trifft.

7 Leistungsort/Transport

- 7.1 Sämtliche Leistungen sind frei von Kosten bis zur Verwendungsstelle für die SVO zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.
- 7.2 Sofern der Transport aufgrund einer gesonderten Vereinbarung in Schrift- oder Textform auf Rechnung der SVO erfolgt, sind die für die SVO günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, soweit nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsbedingungen vereinbart sind. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 7.3 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 7.4 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.
- 7.5 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger Zustimmung der SVO in Schrift- oder Textform berechtigt.
- 7.6 Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.
- 7.7 Soweit im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den jeweils einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften (wie beispielsweise § 19 ElektroG).

8 Abnahme / Eigentums- und Gefahrenübergang

- 8.1 Die Leistungen werden durch die SVO ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist in Schriftform zu protokollieren. Entgegen § 341 Abs. 3 BGB kann die SVO etwaige Vertragsstrafen bis zur Schlusszahlung des Auftragnehmers geltend machen. Teilabnahmen finden nur statt, wenn die SVO dies ausdrücklich in Schrift- oder Textform wünscht.
- 8.2 Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. der Baustelle auf die SVO über, soweit die SVO nicht bereits vorher kraft Gesetzes oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur Abnahme verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim Auftragnehmer. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf die SVO über, nachdem die Lieferungen/Leistungen an die SVO am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind.

9 Mängelrüge

- 9.1 Bei der Lieferung von Waren, die die SVO gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.
- 9.2 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Diese verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Wählt der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung die Mangelbeseitigung und ist diese dem Auftraggeber nicht zumutbar, kann der Auftraggeber Neulieferung/-leistung verlangen oder die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen.
- 9.3 Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mangelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente erneut.

10 Dokumentation

- 10.1 Soweit der Auftragnehmer gemäß den Vertragsbestimmungen Dokumente an die SVO zu übergeben hat, sind diese in deutscher Sprache, sofern nicht abweichend vereinbart, und mit marktüblichen Versionen von MS-Word, MS-Excel und MS-Project zu erstellen und in diesen Formaten und in elektronischer Form (einfache Ausfertigung) an die SVO zu übergeben.

- 10.2 Für Ersatz- und Reserveteile sind vom Auftragnehmer alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, u. a.:
- Hersteller,
 - Typ,
 - Bestell- / Artikel- / Identnummer,
 - Abmessungen,
 - Werkstoff,
 - Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw.

11 Gewährleistung, Rückgriff des Unternehmers, Verjährung

- 11.1 Der SVO stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 11.2 Die SVO kann als Nacherfüllung ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der SVO.
- 11.3 Weisen mehrere nach dem Stand der Technik gleichartige Teile einer Lieferung Mängel auf, handelt es sich insoweit um eine unzulässige Teilleistung. Bei einer solchen unzulässigen Teilleistung ist der Auftragnehmer insgesamt verpflichtet, sämtliche Teile dieser Lieferung – auch solche, bei denen noch kein konkreter Mangel festgestellt ist – zurückzunehmen.
- 11.4 Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der Aufwendungen nach §§ 439 Abs. 2 und 3 BGB sowie der für die Nacherfüllung erforderlichen Nebenleistungen werden vom Auftragnehmer getragen. Dies gilt insbesondere für Reinigungs- und Isolierarbeiten sowie Gerüstbau. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.
- 11.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von der SVO wegen unberechtigter Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die SVO jedoch nur, wenn die SVO erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.6 Der Auftragnehmer trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- 11.7 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 11.8. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der SVO innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen der SVO neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die SVO ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die die SVO seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB), der SVO wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.9 Bevor die SVO einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, ist die SVO berechtigt, den Auftragnehmer darüber zu benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme in Schriftform zu bitten. Erfolgt die Stellungnahme dann nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der SVO tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von der SVO geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.10 Vereinbarungen über Service Level Agreements („SLA“) gelten zusätzlich zu Gunsten der SVO und lassen sonstige Rechte unberührt.
- 11.11 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab vollständiger Lieferung. § 445 b Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt.

12 Nutzungsrechte

Die SVO darf die Vertragsleistungen einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich und für die Leistungsempfänger uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt die SVO oder seinen Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen der Vertragsleistungen und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf die SVO die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt die SVO insoweit von Ansprüchen frei.

13 Schutzrechtsverletzung

- 13.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die Lieferung und Nutzung der Vertragsleistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird der SVO und alle Leistungsempfängern von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und im Übrigen schadlos halten.

- 13.2 Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Auftragnehmer entweder der SVO das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen schutzfrei gestellt werden, dennoch aber die in diesem Vertrag definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte der SVO bleiben hiervon unberührt.

14 Mitwirkungspflichten von SVO

Mitwirkungspflichten der SVO bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss feststellt, dass weitere Mitwirkungspflichten notwendig werden. Unabhängig von ihrer Bezeichnung sind Mitwirkungen der SVO als Obliegenheiten vereinbart.

15 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 15.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 15.2 Die Rechnungen sind nach erfolgten Lieferungen bzw. Leistungen – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden; Bestellnummern und, sofern vorhanden, Bestellpositionsnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Liegt dem Auftragnehmer keine Bestellnummer vor, ist zwingend eine Beauftragungsreferenz anzugeben bzw. ein anderweitiges Beauftragungsdokument beizufügen.
- 15.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.
- 15.4 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 15.5 Der Auftragnehmer ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziffern 15.1 bis 15.4 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
- 15.6 Die SVO behält von der vereinbarten Vergütung die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht des Auftragnehmers nach § 50a EStG aufgrund seiner Ansässigkeit im Ausland) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige Finanzbehörde ab (in den Fällen des § 50a EStG das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)). Dabei unterliegen dem Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG insbesondere Vergütungen für die Nutzung von Rechten im Sinne von Urheberrechten. Eine beschränkte Steuerpflicht des Auftragnehmers in Deutschland liegt auch bei Vergütungen für die befristete oder unbefristete Überlassung von Rechten, die in ein deutsches Register eingetragen werden vor, wenn sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer nicht in Deutschland ansässig sind (sog. Registerfälle). Hierzu zählen auch Patente, die aufgrund einer Anmeldung beim Europäischen Patent- und Markenamt nach dem Europäischen Patenteinkommen in das inländische Register eingetragen sind.
- 15.7 Sofern ein Verzicht auf einen Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG oder eine Steuerreduktion rechtlich möglich ist, wird der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung beantragen und diese vor Zahlung der Vergütung der SVO vorlegen. Dies gilt grundsätzlich auch für die unter Ziffer 15.6. genannten Registerfälle. Nur bei rechtzeitiger Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung wird die SVO vom Quellensteuereinbehalt absehen. Vergütungen für die in Ziffer 15.6 Satz 3 genannten Registerfälle, die 5.000,- Euro je Schuldner und Kalenderjahr nicht übersteigen, unterliegen keinem Quellensteuereinbehalt. Eine Freistellungsbescheinigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich der SVO mitzuteilen. Eine Steueranmeldung durch den Schuldner erfolgt unabhängig von der Vorlage einer Freistellungsbescheinigung.
- 15.8 Sollte die volle Vergütung an den Auftragnehmer gezahlt worden sein, obwohl die zuvor bezeichneten Abzugssteuern an die Steuerbehörde für Rechnung des Auftragnehmers zu zahlen waren, wird der Auftragnehmer den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich an die SVO erstatten, so dass die SVO die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.
- 15.9 Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist der SVO innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu erklären. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung eingereicht wurde oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.
- 15.10 Die Übermittlung der Rechnung durch die SVO kann sowohl in Text- oder Schriftform erfolgen.
- 15.11 Werden erhaltene Rechnungen/Gutschriften aufgrund der Nicht-Erfüllung von fachlichen, gesetzlichen oder steuerrechtlichen Anforderungen von der SVO nicht akzeptiert, erfolgt die Rücksendung dieser Belege an den Auftragnehmer grundsätzlich in Kopie. Bei Bedarf kann das Originaldokument vom Auftragnehmer innerhalb von drei Monaten schriftlich oder in Textform bei der SVO angefordert werden und wird ggf. Zug um Zug gegen eine korrekte Rechnung/Gutschrift

ausgetauscht. Nach Ablauf der genannten Frist werden alle Originaldokumente von der SVO vernichtet, sofern dem nicht gesetzliche und/oder steuerrechtliche Anforderungen entgegenstehen.

15.12 Zahlungen von der SVO gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.

15.13 Die Einheitspreise umfassen die Entschädigung für alle zur bedingungsmäßigen Herstellung und Vollendung der Arbeiten notwendigen Leistungen sowie für die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere für

- Baustelleneinrichtung, -vorhaltung und -räumung sowie evtl. Genehmigungsgebühren dafür, • alle Arbeiten, die durch baupolizeiliche Vorschriften, Behördenstellen und Aufsichtsbehörden notwendig werden, auch wenn diese nicht im Leistungsverzeichnis erwähnt oder nachträglich angeordnet werden,
- die Versicherungen für noch nicht eingebaute Materialien, auch vom Auftraggeber gelieferte und in Verwahrung gegebene, seine eigenen Geräte und Werkzeuge o.ä. gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden,
- Auf- und Abladen, Lagern und Verteilen von bauseits beigestelltem Material einschl. Transport vom Lager Celle-Bostel (falls nicht anders bestimmt) zur Baustelle,
- Abpumpen von Oberflächenwasser
- Verdichtungsnachweise

15.14 Die Verrechnung erfolgt nach einem gemeinsamen Aufmaß zu den Einheitspreisen des Angebotes. Vom Zeitpunkt der Auftragserteilung an bis zur endgültigen Fertigstellung der Arbeiten eintretenden Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden vom Auftraggeber nicht vergütet. Bei der Ausführung von Leistungen auf der Grundlage eines Rahmenvertrags (z.B. Jahres-Leistungsverzeichnis) ist das zum Zeitpunkt der Beauftragung der Maßnahme gültige Preis maßgeblich, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde.

15.15 Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Massen sind überschlägig ermittelt. Die Preise behalten auch bei Minderung und Mehrung der angegebenen Massen bis zu 30 %, bzw. bei Nichtausführung von Positionen ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen der VOB, Teil B §2 Abs. 3, finden keine Anwendung.

15.16 Erkennt der Auftragnehmer, dass bei der Ausführung der Arbeiten besondere Erschwernisse auftreten oder die Arbeiten aus anderen Gründen einen nicht vorhersehbaren Umfang annehmen bzw. eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich wird oder zweckmäßig erscheint, hat er dieses dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ein neues Angebot bzw. Nachtragsangebot zu unterbreiten. Vom Auftraggeber vorab nicht schriftlich genehmigte Mehrleistungen werden nicht vergütet. Bei Bauleistungen sind entsprechende Inhalte Auftraggeber

15.17 Etwaige Fahrkosten, die durch erhöhten Einsatz von Arbeitskräften sowie durch Nacht- und Sonntagsarbeit entstehen, werden nicht besonders vergütet, sofern sie nicht vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet werden.

15.18 Bei der Massenermittlung für die Abrechnung werden die vom Auftraggeber festgelegten Baugruben- und Leitungsrabenmaße zugrunde gelegt. Abweichungen hiervon, die zu Mehrleistungen führen, werden nur vergütet, wenn sie vorher mit dem Auftraggeber abgestimmt worden sind.

15.19 Die Ermittlung der Massen erfolgt immer nach fertig eingebauten Mengen.

15.20 Die LV-Positionen der Erdarbeiten, Bodenaustausch sowie der Grundwasserhaltung dienen ausschließlich zur Abdeckung der Belange des Auftraggebers. Soweit in der Maßnahme eine Koordinierung des Auftragnehmers mit betriebsfremden Anlagenbetreibern erfolgt, ist dem Auftraggeber aufgrund der entstehenden Synergieeffekte beim Auftragnehmer ein Nachlass in Höhe von 8 % pro Fremdanlage auf alle betroffenen Positionen einzuräumen.

16 Subunternehmer

16.1 Ohne die vorherige Zustimmung der SVO in Schrift- oder Textform darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung von der SVO in Text- oder Schriftform.

16.2 Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer im Subunternehmervertrag zu verpflichten, dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage der SVO zu übergeben.

16.3 Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber der SVO übernommen hat.

16.4 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit der SVO, Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

16.5 Die SVO hat das Recht, einen bestimmten Subunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 16.6 Setzt der Auftragnehmer Arbeitskräfte ohne vorherige Zustimmung gem. Ziffer 16.1 als Subunternehmer ein oder verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflichten gem. Ziffer 16.2, hat SVO das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

17 Versicherungen

Der Auftragnehmer versichert, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 (fünf) Mio. pro Schadensfall zu haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist SVO auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit der SVO abzustimmen.

18 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1 Die SVO darf mit Zustimmung des Auftragnehmers die vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Auftragnehmer wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers führt und die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers erfolgt. Eine Zustimmung des Auftragnehmers ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um eine Gesellschaft der SVO-Gruppe handelt.
- 18.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der SVO in Schriftform.
- 18.3 Aus Vertragsverhältnissen mit der SVO kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten, zur Feststellung entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

19 Laufzeit und Kündigung

- 19.1 Die Laufzeit des Vertrags und etwaige Regelungen zur ordentlichen Kündigung sind in der korrespondierenden Bestellung geregelt.
- 19.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für die SVO insbesondere dann, wenn eine nach dem Vertrag zu erklärende Abnahme aus Gründen nicht erteilt werden kann, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 23 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer einsetzt.
- 19.3 Ziffer 25 bleibt davon unberührt.

20 Pflichten nach Beendigung

- 20.1 Der Auftragnehmer wird im Falle der Beendigung des Vertrags mit der SVO – sofern nicht anderweitig von der SVO verlangt – unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, die der Auftragnehmer auf Grundlage des Vertrags erhalten oder angefertigt hat, an die SVO oder von der SVO bestimmten Empfänger herausgeben oder auf ausdrücklichen Wunsch der SVO stattdessen löschen zu lassen. Zu den elektronisch gespeicherten Daten zählen insbesondere auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind. Sie sind entsprechend des Wunsches von der SVO entweder in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herauszugeben oder online zu übertragen.
- 20.2 Vorbehaltlich der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen darf der Auftragnehmer, die für die Geltendmachung oder Verteidigung gegen etwaige Ansprüche erforderlichen Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der maßgeblichen Ansprüche aufbewahren. Ein Gleiches gilt für Informationen, die der Auftragnehmer aufgrund einer ihn treffenden gesetzlichen Pflicht aufbewahren muss, für die Dauer der maßgeblichen Aufbewahrungspflicht.
- 20.3 Nach vollständiger Herausgabe der in Ziffer 20.1 genannten Informationen, oder soweit die SVO auf die Herausgabe verzichtet hat, und gegebenenfalls nach dem Ablauf der in Ziffer 20.2 genannten Zeiträume, wird der Auftragnehmer, soweit er Kopien von diesen besitzt, diese Informationen unverzüglich und im Einklang mit datenschutzrechtlichen Regelungen löschen und der SVO die Löschung in Textform anzeigen.
- 20.4 Der Auftragnehmer wird außerdem die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrags durch die SVO oder einen Dritten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung der SVO oder dem Dritten zur Verfügung zu stellen und im Übrigen bei der Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken. Im Gegenzug verpflichtet sich die SVO, dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.

21 Geheimhaltung

- 21.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm die SVO im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht („Vertrauliche Informationen“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 21.2 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen insbesondere:
- 21.3 Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“, „Geschäftsgeheimnis“ oder in vergleichbarer Weise gekennzeichnet sind;
- 21.4 Unterlagen und Informationen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Knowhow, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten enthalten oder sich auf solche beziehen;
- 21.5 jegliche Unterlagen und Informationen, die nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- 21.6 alle zur Erfüllung und im Zusammenhang mit dem Zweck der Vereinbarung ausgetauschten oder bekannt gewordenen Daten, unabhängig ob personenbezogen oder nicht, auch, soweit sie allein oder in ihrem Zusammenhang keinen gesetzlichen Schutz genießen; oder
- 21.7 das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt und die Tatsache, dass die Parteien den Zweck in Betracht ziehen.
- 21.8 Zum Zwecke der Klarstellung: Sämtliche Informationen, Analysen, Zusammenstellungen, Notizen, Studien, Vermerke oder andere Dokumente, die aus den Vertraulichen Informationen abgeleitet wurden oder solche Vertraulichen Informationen enthalten oder wiedergeben, gelten gleichermaßen als Vertrauliche Informationen.
- 21.9 Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung:
- 21.9.1 der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- 21.9.2 dem Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei aus einer nicht-vertraulichen Quelle nachweislich bekannt waren;
- 21.9.3 dem Auftragnehmer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen der überlassenden Partei selbstständig gewonnen oder entwickelt wurden; oder
- 21.9.4 dem Auftragnehmer von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- 21.10 Soweit sich unter Vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 23 vorrangig.
- 21.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zu dem Zweck und in den Grenzen dieses Vertrages zu verwenden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer:
- 21.11.1. die Vertraulichen Informationen stets geheim zu behandeln und sie vor jedem unbefugten Zugriff und jeder unbefugten Nutzung zu schützen, diese nicht außerhalb nach diesem Vertrag zulässigen Fälle ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SVO, welche nach dem freien Ermessen verwehrt werden kann, Dritten zugänglich zu machen und die Vertraulichen Informationen ausschließlich für den Zweck zu verwenden; die Vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des nach dem jeweils anwendbaren Recht gesetzlich Zulässigen ausschließlich gegenüber solchen Vertretern offengelegt werden, die (A) auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind und dann auch nur in einem für den Zweck erforderlichen Umfang („Need-to-know-Prinzip“) und (B) bei denen es sich nicht um Wettbewerber der überlassenden Partei handelt die Vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der überlassenden Partei und außerhalb des Zweckes weder selbst noch durch Dritte zu publizieren, zum Schutzrecht anzumelden oder in Schutzrechtsanmeldungen zu offenbaren oder zu verwerten;
- 21.11.2. die Vertraulichen Informationen durch unter Berücksichtigung des Stands der Technik geeignete und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, welche insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen der Informationssicherheit zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Vertraulichen Informationen umfassen, einschließlich der Verschlüsselung der Vertraulichen Informationen, Verhinderung des Zutritts Unbefugter zu Datenverarbeitungsanlagen und der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte sowie der Vergabe von Zugriffsrechten an Vertreter der Parteien ausschließlich in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 21, um sicherzustellen, damit ausschließlich Personen mit der entsprechenden Berechtigung auf Vertrauliche Informationen zugreifen können, („Geheimhaltungsmaßnahmen“) gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.

- 21.12 Die SVO kann dem Auftragnehmer durch gesonderte Anforderung aufgeben, konkrete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu ergreifen, sofern die SVO solche Maßnahmen selbst anwendet. Sollten die Maßnahmen in den betrieblichen Abläufen des Auftragnehmers mit angemessenem Aufwand nicht umsetzbar sein, ergreift der Auftragnehmer Maßnahmen, die den aufgegebenen Maßnahmen möglichst nahekommen und einen gleichwertigen Schutz darstellen.
- 21.13 Die Geheimhaltungsmaßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren und der SVO auf Verlangen nachzuweisen, dass die Maßnahmen tatsächlich getroffen wurden.
- 21.14 Jede Handlung oder Unterlassung durch einen Vertreter des Auftragnehmers, die – wäre diese Handlung oder Unterlassung vom Auftragnehmer vorgenommen worden – eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch den Auftragnehmer darstellt, gilt als Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch den Auftragnehmer.
- 21.15 Als „Vertreter“ im Sinne der Ziffer 21 gelten: Für die SVO-Gruppe bzw. für den Vertragspartner, dessen verbundene Unternehmen im Sinne der §§ ff. 15 AktG sowie für beide alle Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Stellvertreter sowie die internen und externen Berater (einschließlich aber nicht beschränkt auf Finanz-, Rechts- und technische Berater) und (mögliche) Anbieter von Finanzierung, Versicherungen oder Makler- bzw. Broker-Dienstleistungen für eine Partei sowie für mit der Partei verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Voraussetzung für die Offenlegung gegenüber Vertretern ist in jedem Fall, dass jede Partei sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden.
- 21.16 Alle von der SVO übergebenen Informationen bleiben Eigentum der SVO. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 21.17 Der Auftragnehmer unterrichtet die SVO unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer 21.
- 21.18 Die SVO kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Sonstige Rechtsfolgen solcher Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

22 Gleichbehandlung

- 22.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling Anforderungen i. S. d. §§ 6 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- 22.2 Im Rahmen der Leistungserbringung gelten die Vorgaben der Unbundlinganforderungen für Auftragnehmer abrufbar unter: (<https://www.svo-netz.de/installateure/einkaufsbedingungen>), Zusammenfassung der Unbundlinganforderungen für Auftragnehmer, in vollständigem Umfang.
- 22.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen aus dem Einflussbereich des Auftraggebers, von denen er im Rahmen der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen Kenntnis erlangt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 6a EnWG zu behandeln. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass
- a) die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gewahrt wird und
 - b) Informationen über die Tätigkeiten des Auftraggebers, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, nur in nichtdiskriminierender Weise und nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- 22.4 Bei Einsatz von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang auch seinem jeweiligen Unterauftragnehmer aufzuerlegen.
- 22.5 Bei der Beauftragung von Unternehmen, die durch den Auftragnehmer namens und in Vollmacht des Auftraggebers beauftragt werden, hat der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang auch diesen Auftragnehmern aufzuerlegen.
- 22.6 Der Auftragnehmer benennt einen Ansprechpartner für Gleichbehandlungsfragen nach dem EnWG, abrufbar unter (<https://www.svo-netz.de/installateure/einkaufsbedingungen>) und der sich daraus ergebenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen überwacht.

23 Datenschutz, konzernweite Beschaffung

- 23.1 Die SVO verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen der SVO und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Sofern und soweit für Zwecke der konzernweiten Beschaffung erforderlich, übermittelt die SVO im Rahmen einer zentralen Stammdatenhaltung die Daten dem SVO Konzern. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung sind in der jeweils aktuellen Fassung sind unter (<https://www.svo->

netz.de/installateure/einkaufsbedingungen) sowie in den ggf. ergänzend vorliegenden Datenschutzinformationen zu etwaigen Einzelbeauftragungen nachzulesen.

- 23.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, gemäß den Datenschutzinformationen für Lieferanten und Dienstleister unter (<https://www.svo-netz.de/installateure/einkaufsbedingungen>) darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang die die SVO-Gruppe, Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers verarbeiten.
- 23.3 Sofern und soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der SVO personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder
- zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag von der SVO (Auftragsverarbeitung),
 - zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
 - aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und der SVO von der SVO offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Anlagen zu der Bestellung sowie der dazugehörigen Anhänge.
- 23.4 Für Consulting-Dienstleistungen in eigener Verantwortung des Auftragnehmers gelten die Bedingungen des Anhangs „Anforderungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz für Consulting-Dienstleistungen“ (<https://www.svo-netz.de/installateure/einkaufsbedingungen>).
- 23.5 Personenbezogene Daten, die von der SVO übergeben werden, dürfen vom Auftragnehmer nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, die SVO erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.
- 23.6 Ausführliche Informationen zur Verarbeitung sind in der jeweils aktuellen Fassung in den unter <https://www.eon.com/de/ueber-uns/e-on-einkauf/agb-dokumente.html> abrufbaren „Datenschutzinformationen für Lieferanten und Dienstleister“ sowie in den ggf. ergänzend vorliegenden Datenschutzinformationen.

24 Informationssicherheit

Um dem Schutz von Vertraulichkeit, Integrität und Effektiver Verfügbarkeit von Informationen und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in der als Anlage „Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz“ zu der Bestellung beschriebenen Anforderungen, Angaben und Verpflichtungen zur Informationssicherheit einzuhalten.

25 Veröffentlichung/Werbung

Eine Bekanntgabe der mit der SVO bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen Zustimmung der SVO in Schriftform. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit der SVO stehen.

26 Gerichtsstand, Vertragssprache, Anwendbares Recht, Feiertage, Schriftform

- 26.1 Der Gerichtsstand ist Celle (Niedersachsen).
- 26.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 26.3 Die Vertragssprache ist abhängig von der Sprache der jeweiligen Bestellung Deutsch oder Englisch. Entsprechend gelten auch Allgemeine Geschäftsbedingungen von SVO ausschließlich in der Vertragssprache. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.
- 26.4 Wenn in diesem Vertrag auf Feiertage verwiesen wird, sind ausschließlich deutsche bundeseinheitliche Feiertage relevant.
- 26.5 Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermittelte Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z. B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.